

Temp D

Preisregelung für die Stromversorgung von Wärmepumpen und/oder Direktheizungsanlagen (z.B. Marmorplattenheizung)

Gültig ab 01.06.2022

I. Stromlieferung

Das Kommunalunternehmen Leutershausen liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Wärmepumpe und/oder Direktheizungsanlage erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarif.

Niedertarifzeit: an Werktagen (Montag-Freitag) von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages

an Samstagen von 13.00 Uhr – 24.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages

Tages

Als Feiertage gelten die für Leutershausen festgelegten gesetzlichen Feiertage.

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Sperrzeit: - Montag bis Freitag (außer feiertags) 10.30 Uhr - 12.30 Uhr

- Täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden

Eine Veränderung und/oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der Stadtwerke Leutershausen bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu ± 10 Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsteuergerät der Stadtwerke Leutershausen. Eine Umstellung auf Sommerzeit erfolgt nur bei elektronischen Tarifsteuergeräten.

II. Zählung

Der Stromverbrauch wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Doppeltarifzähler gemessen.

Die Anlage ist an gesondert installierte Heizstromkreise fest anzuschließen (keine Steckverbindung). Warmwassergeräte und Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage erforderlich sind, können unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Leutershausen ebenfalls mit angeschlossen werden.

III. Energieentgelt, Steuern und Preisänderung

	Netto	Brutto
Energiepreis HT je kWh	29,99 ct	35,69 ct
Energiepreis NT je kWh	25,65 ct	30,53 ct
Monatlicher Grundpreis	2,73 €	3,25 €

Die Preise beinhalten die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Entgelte für die Verrechnung einer Messeinrichtung sowie die Mehrwertsteuer. Für jede weitere Messeinrichtung wird ein zusätzlicher Messpreis gemäß dem Allgemeinen Stromtarif erhoben.

Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, ist das Kommunalunternehmen Leutershausen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen (Preisänderung). Hierunter fallen

insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen wie EEG und KWKG und ihre Nachfolgeregelungen.

Im Übrigen ist das Kommunalunternehmen Leutershausen berechtigt, die Preise zu ändern (Preisänderung). Über diese Preisänderung wird das Kommunalunternehmen Leutershausen rechtzeitig informieren. Bei einer Preisänderung kann der Stromlieferungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich kündigen.

IV. Voraussetzungen

1. Als elektrische Heizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die während der Freigabedauer unter Berücksichtigung der Sperrzeiten den Raumwärmebedarf abdecken können.
2. Die Auslegung der elektrischen Heizanlage muss mit einer fachgerecht erstellten Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 und unter Berücksichtigung der vom Kommunalunternehmen Leutershausen freigegebenen Aufladezeiten nachgewiesen werden. Eine wirtschaftliche Energienutzung muss durch entsprechende Wärmedämmung der zu behebbenden Räume gewährleistet sein. Bei Altbauten ist dies in der Regel erreicht, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

Einfamilien-, Zweifamilien-, Eckhaus	100W/qm
Mittelhaus	90 W/qm
Mehrfamilienhaus	80 W/qm

Insbesondere sind die Forderungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEV) vom 01.02.2002 zu beachten.